

Stadtwerke Lengerich GmbH
An der Mühlenbreite 4
49525 Lengerich

Ihr Ansprechpartner
Team Forderungsmanagement

T: 05481 8005-28202 o. 28204
F: 05481 8005-23333
forderungsmanagement@
swl-unser-stadtwerk.de
www.swl-unser-stadtwerk.de

Kunden-Nr.:
3xxxxx
Verbrauchstellen-Nr.:
8xxxxxxx
Lieferstelle:
49525 Lengerich

Lengerich, den 01.01.2022

49525 Lengerich

Muster Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Absatz 5 StromGVV und GasGVV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden an der o. g. Verbrauchsstelle mit Strom und/oder Gas beliefert und sind mit Ihren Zahlungen gegenüber dem Grundversorger im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch zukünftig eine Energielieferung sicherzustellen, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

§ 1 Zahlungsrückstand, Ratenzahlungsvereinbarung

Der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 bis 8 Strom/GasGVV ermittelte Zahlungsrückstand des Kunden beläuft sich auf X.XXX,XX €. Der Kunde wird auf den Zahlungsrückstand monatliche Raten in Höhe von XXX,XX € leisten, sodass der Zahlungsrückstand nach 6 Monaten ausgeglichen ist. Die Raten sind jeweils zum 05. des Monats fällig.

§ 2 Weiterversorgung des Kunden

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde der Ratenzahlungsvereinbarung aus § 1 nachkommt und die entsprechenden Vorauszahlungen pünktlich leistet, beliefert der Grundversorger den Kunden weiterhin mit Strom und/oder Gas. Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch monatliche Abschläge zu leisten. Diese belaufen sich auf XXX,XX €/Monat. Die Höhe des Abschlages ergibt sich aus dem Verbrauch des Kunden in vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn ein vorhergehender Abrechnungszeitraum zur Verfügung steht. Im Übrigen gilt § 14 Vorauszahlungen Strom/GasGVV. Die Abschläge sind während der Dauer der Ratenzahlung zusätzlich zu den monatlichen Raten gemäß § 2 Strom/GasGVV und auch nach Zahlung aller Raten weiterhin zu leisten.

§ 3 Unterbrechung der Versorgung

Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist der Grundversorger berechtigt – nach nochmaliger Ankündigung gemäß § 19 Abs. 4 Strom/GasGVV – die Versorgung des Kunden zu unterbrechen.

§ 4 Geltung des Grundversorgungsvertrages

Im Übrigen gilt zwischen dem Grundversorger und dem Kunden der geschlossene Grundversorgungsvertrag vom XX.XX.XXXX, sowie die Strom/GasGVV mit Stand November 2021 und die ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lengerich GmbH mit Stand 01.01.2018.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Lengerich GmbH